

Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen, daß ihre Mindesthöhe ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes beträgt. Die Maximalhöhe kann bei hervorragenden Leistungen für den einzelnen Werk tätigen das Zweifache seines monatlichen Durchschnittsverdienstes betragen.

2. Der Werk tätige und sein Kollektiv müssen die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien erfüllt haben, und der Werk tätige muß während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig gewesen sein. In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, in welchen Fällen Werk tätige einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie haben, wenn sie nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig waren. Die für diese Werk tätigen zu zahlende anteilige Jahresendprämie kann die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes unterschreiten.
3. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit kann bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie berücksichtigt werden, wenn dies im Betriebskollektivvertrag vereinbart ist und die Betriebszugehörigkeit nicht bereits durch andere lohnrechtliche Regelungen materiell anerkannt wird.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die gemäß §32 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) zur fristlosen Entlassung führen, und bei Straftaten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) besteht kein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie. Das gilt auch für die auftragsgebundene Prämie, die an Stelle der Jahresendprämie gezahlt wird.

#### §7

(1) Den Arbeitskollektiven und den einzelnen Werk tätigen sind aus dem Plan abgeleitete beeinflussbare Leistungskriterien sowie die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie vorzugeben, die bei Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie der kollektiven und individuellen Leistungskriterien gezahlt wird. Während der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und der Plandurchführung sind die Werk tätigen über die mögliche Höhe der Jahresendprämie zu informieren, die bei Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, der Leistungskriterien des Arbeitskollektivs und der Erfüllung ihrer individuellen Leistungskriterien gezahlt werden kann.

(2) Bei der Berechnung der Jahresendprämie ist für alle Werk tätigen einschließlich der leitenden Kader von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Die sich daraus ergebende Jahresendprämie ist nach der Leistung der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß und nach der Leistung des einzelnen Werk tätigen in den Arbeitskollektiven unter Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren.

(3) Über die Prämierung der leitenden Kader einschließlich ihrer Jahresendprämien entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter nach Anhören der zustän-

digen Gewerkschaftsleitung. Als individuelle Leistungskriterien für die Prämierung der leitenden Kader sind vor allem

- die vertragsgerechte Erfüllung der Produktion nach Sortiment und Qualität,
- die erreichte Kontinuität des Produktionsablaufs,
- die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

festzulegen. Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz sind die Prämien der leitenden Kader zu kürzen oder zu streichen. Überschreitungen des zulässigen Lohnfonds, die durch mangelhafte Arbeit des Betriebes selbst verschuldet sind, führen zur Kürzung der Jahresendprämie der Direktoren und der anderen dafür verantwortlichen Leiter. Diese Kürzungen betragen abhängig von der Höhe der Lohnfondsüberschreitungen 20 bis 50 % der Jahresendprämie.

#### §8

(1) Die Direktoren der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen den Termin der Auszahlung der Jahresendprämie fest. Die Auszahlung hat im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

(2) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien nicht erfüllt worden, können Werk tätige und Arbeitskollektive mit hervorragenden Leistungen entsprechend den sich aus der Höhe des Prämienfonds ergebenden Möglichkeiten prämiert werden.

#### §9

Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung Werk tätiger anderer Betriebe verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Zuführungen zum Komplexprämienfonds auf Investitionsbauvorhaben.

#### §10

Im Betriebskollektivvertrag kann vereinbart werden, daß Mittel des Prämienfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen des Betriebes eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nicht dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt und nicht für Investitionen verwendet werden.

#### §11

##### Sonstiges

(1) Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämien gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Jahresendprämien sind bis zur Höhe von 50% des zur Auszahlung vorgesehenen Betrages pfändbar. Das gilt auch für auftragsgebundene Prämien, wenn sie an Stelle von Jahresendprämien gezahlt werden.